



Richtlinie der Universitätsstadt Siegen zur Förderung von privaten Dach- und Fassadenbegrünungen

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss
90.681	Abteilung 4/7 Umwelt	10.04.2019

1. Ziel der Richtlinie

Mit der individuellen Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen soll im Stadtgebiet Siegen ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Insbesondere in stark versiegelten Quartieren der Innenstadt können Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Grundstückseinfassungen mit Hecken einen Beitrag dazu leisten, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, die Staubbindung zu verbessern und die Kühlleistung der Vegetation zu erhöhen. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Dächern wird zudem ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen geleistet.

Mit der Schaffung grüner Dächer und Gebäudefassaden sowie den Einsatz von Hecken statt Zäunen, Gabionen oder Mauern als Grundstückseinfriedung werden das Wohnumfeld attraktiver und das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Maßnahmen an Flachdächern oder weiteren Dächern bis zu 15° Neigung:

- Maßnahmen zur Dachabdichtung
- Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzen.

2.2 Maßnahmen an Gebäudefassaden:

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen)
- Bodenaufbereitung bzw. -austausch
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

2.3 Maßnahmen zur Grundstückseinfriedung mit Hecken:

- vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. Abbruch eines Zaunes
- Bodenaufbereitung bzw. -austausch
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt.
- Hauseigentümer müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten.
- Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.
- Die Substratschicht bei Dachbegrünungen muss eine Mindesthöhe von 10 Zentimeter aufweisen.
- Werden bei der Maßnahme Hölzer verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein.

- Die Hecke muss aus heimischen Gehölzen gemäß Anlage "Auswahlverzeichnis heimischer Hölzer" der [Baumschutzsatzung](#) der Universitätsstadt Siegen angepflanzt werden.
- Eine geschnittene Hecke muss im Endstadium mindestens 1,20 Meter hoch und 0,60 Meter breit sein.
- Die Hecke muss mindestens 10 Meter lang sein.
- Die Hecke muss im städtisch geprägten Gebiet (Innenstadtbereich) liegen.

3.1 Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde.
- bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen.
- mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde.
- andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

4. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur vergeben werden, soweit dies die Haushaltslage der Stadt Siegen zulässt bzw. die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel noch nicht aufgebraucht sind.

4.2 Dachbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, pro Quadratmeter höchstens 40 Euro, jedoch maximal 800 Euro pro Maßnahme.

4.3 Fassadenbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch maximal 500 Euro je Maßnahme.

4.4 Gebäudeeinfriedung mit Hecken

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, pro laufenden Meter höchstens 40 Euro, jedoch maximal 400 Euro pro Maßnahme.

5. Antragstellung

5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen/ Eigentümer, Eigentümergemeinschaften. Auch Vereine oder sonstige Gruppen können Anträge stellen, sofern eine Vollmacht der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer vorliegt.

- 5.2** Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, denkmalrechtlich-rechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen, kann die gezahlte Zuwendung zurückgefordert werden.
- 5.3** Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular ausgefüllt bei der Umwelta Abteilung der Stadt Siegen einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze, aus dem/ der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei entnommen werden kann
 - Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - Kostenaufstellung
 - Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. die Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

6.2 Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein

- Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Bewilligung verfällt nach Ablauf einer 6-monatigen Frist, gerechnet ab dem Datum des Bewilligungsbescheides. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Einzelfällen gewährt werden.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten (Vorlage der Originalrechnung). Eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes ist beizufügen.
- Die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt unter Beachtung der
 - [Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Siegen vom 01.09.1998](#)
 - [Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Siegen vom 01.01.2002.](#)
- Die Stadt Siegen behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

7. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Siegen innerhalb eines Monats zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde.

8. Haftungsausschluss

Die Stadt Siegen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen der antragstellenden Person oder Dritten entstehen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 10.04.2019 in Kraft.

Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Siegen beschlossen werden.

+++ Ergänzung um Punkt 2.3 "Hecken" wurde im Rat am 10.05.2023 beschlossen. +++

10. Zuständige Stelle

Der Antrag ist schriftlich an die

Universitätsstadt Siegen
Abteilung 4/7 Umwelt
Postfach 10 03 52
57003 Siegen

oder per E-Mail an umwelt@siegen.de zu richten.



Hausanschrift: Rathaus Geisweid | Lindenplatz 7 | 57078 Siegen

[Per Telefax: (0271) 404-2739]

Stadt Siegen
Abteilung 4/7 · Umwelt
Postfach 10 03 52
57003 Siegen

Eingangsstempel der Behörde

Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Begrünung von Dächern oder Fassaden
nach der Richtlinie der Universitätsstadt Siegen zur Förderung von privaten Dach- und Fassadenbegrünungen vom 10. April 2019 (Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung)

1. Antragsteller/ Antragstellerin

Name, Vorname	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail-Adresse
Verhältnis zum Gebäude <input type="checkbox"/> Eigentümer/in <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

2. Bankverbindung

Kontoinhaber/in	Geldinstitut
IBAN	BIC

3. Förderobjekt

Straße	Hausnummer	
PLZ	Ort	
Gemarkung	Flur	Flurstück
Art des Gebäudes	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Baudenkmal <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

3.1 Fördergegenstand

Dachbegrünung

Größe und Art der zu begrünenden Dachfläche m ² (Nettofläche)	<input type="checkbox"/> extensiv <input type="checkbox"/> intensiv
Kosten laut Kostenvoranschlag/ Angebot Euro	Geplante Fertigstellung der Maßnahme
Ausführende Fachfirma	

Fassadenbegrünung

Größe und Art der zu begrünenden Fassadenfläche m ² (Nettofläche)	
Kosten laut Kostenvoranschlag/ Angebot Euro	Geplante Fertigstellung der Maßnahme
Ausführende Fachfirma	

Die Fassadenbegrünung ist keine Forderung des Bebauungsplanes/ der Baugenehmigung.

4. Anlagen

Als Anlagen sind dem Antrag beigefügt:

- Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers (falls Antragsteller/in nicht gleich Eigentümer/in).
- Lageplan oder eine aussagekräftige Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei entnommen werden kann.
- Kurze Projektbeschreibung (textliche Darstellung des Vorhabens).
- Kostenvoranschlag/ Angebot einer Fachfirma.
- notwendige öffentliche Genehmigungen (soweit erforderlich).

5. Die antragstellende Person erklärt,

- dass das Gebäude bzw. die Dachfläche hinsichtlich seiner Statik (Tragfähigkeit) für die geplante Begrünung fachmännisch geprüft und als geeignet angesehen wurde.
- dass die Dach- oder Fassadenfläche frei von Asbest und PVC ist und dass entsprechende Vorschriften beachtet werden und notwendige Genehmigungen vorliegen.
- dass die Richtlinien der Stadt Siegen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen vom 10. April 2019 als verbindlich anerkannt werden.
- dass ihr bekannt ist, dass die Gewährung des städtischen Zuschusses im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen die vorgenannten Richtlinien widerrufen bzw. zurückgenommen werden kann.
- dass die Zweckbindungsfrist der Maßnahme 10 Jahr beträgt und dass in diesem Zeitraum keine dem Zweck der Förderung entgegenstehende Veränderungen vorgenommen werden.
- dass mit der geplanten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- dass die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.
- dass bisher keine weiteren Zuwendungen für die beantragte Maßnahme bei anderen öffentlichen Stellen beantragt wurden und dies auch in Zukunft nicht erfolgen soll.
- dass ihr bekannt ist, dass die Maßnahme grundsätzlich vorfinanziert werden muss und der bewilligte Zuschuss erst nach Vorlage der beglichenen Schlussrechnung ausgezahlt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller